



Antwort zur Anfrage Nr. 1133/2010 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend
Genehmigung der Nachtanzdemo am 29.05.2010 (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Einleitend ist festzustellen, dass die Durchführung einer Demonstration keiner Genehmigung bedarf, da hier die Wahrnehmung eines Grundrechts erfolgt. Demonstrationen/ Versammlungen sind der Versammlungsbehörde (hier Stadt Mainz) anzuzeigen, wobei grundsätzlich der Anmelder das Recht hat, über Ort, Art und Zeitpunkt der von ihm beabsichtigten Demonstration/ Versammlung selbst zu entscheiden.

Das Versammlungsgesetz gibt den Versammlungsbehörden die Möglichkeit, durch Auflagen zu erreichen, dass insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet wird. Unter Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen, die allerdings im Hinblick auf die Inanspruchnahme eines Grundrechts außergewöhnlich eng gefasst sind, kommt auch ein Verbot einer Demonstration in Frage.

Vor der Durchführung einer Demonstration ist die Verwaltung gehalten, mit dem Anmelder einer Demonstration ein sogenanntes „Kooperationsgespräch“ zu führen mit dem Ziel, wenn möglich eine einvernehmliche Lösung bestehender Probleme zu finden.

Vor der Durchführung dieser Demonstration wurden drei dieser Kooperationsgespräche geführt, um eine Einigung hinsichtlich der von Seiten der Verwaltung geforderten Einschränkung hinsichtlich Umfang und Dauer (beantragt war bis 01.00 Uhr) zu erreichen. Nachdem auch das Verwaltungsgericht Frankfurt die Durchführung von sogenannten Nachtanzdemonstrationen als rechtlich zulässig (auch mit einer Dauer bis 01.00 Uhr) beurteilt hat, war eine weitergehende Beschränkung, wie sie in den Kooperationsgesprächen erreicht wurde, nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. War im voraus bekannt, dass die Demo unter Verwendung von Verstärkeranlagen erfolgen sollte?

Ja, auch das Verwaltungsgericht Frankfurt hat die Rechtmäßigkeit diesbezüglich bejaht.

2. Wurden den Veranstaltern Auflagen in Bezug auf die Lautstärke gemacht? Wenn nein, warum nicht?

In den ergangenen Auflagenbescheid an den Veranstalter wurden entsprechend

der Vorgaben des Umweltamtes Auflagen aufgenommen. Hierbei war zu berücksichtigen, dass es sich um eine Demonstration handelte und weiterhin, dass die aufgetretenen Lärmbelastigungen jeweils nur von relativ kurzer Dauer waren, da der Demonstrationzug sich ja bewegte.

3. Wem oblag die Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen?

Der Demonstrationzug wurde nicht nur von einem größeren Polizeiaufgebot, sondern auch von Mitarbeitern des Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes des Rechts- und Ordnungsamtes begleitet, die mit einem Messgerät die Lautstärke permanent überwachten. Weiterhin waren der zuständige Abteilungsleiter und eine Mitarbeiterin im Einsatz. Soweit die Messergebnisse ein Einschreiten erforderte, wurde unverzüglich eine Reduzierung der Lautstärke angeordnet, dem wurde auch sofort Folge geleistet.

5. War im voraus bekannt, dass es zu weitgehenden Straßensperrungen kommen würde?

Bei jeder Demonstration, die durch die Innenstadt geführt wird, kommt es zu kurzzeitigen Straßensperrungen und Behinderungen des Verkehrs. Diese Tatsache lässt Einschränkungen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nicht zu.

6. Wurde dies an die Besucher der Museumsnacht und die Anwohner kommuniziert? Wenn nein, warum nicht?

Durch eine rechtzeitige Information über die Pressestelle wurden die Medien über die beabsichtigte Demonstration informiert. Diese haben auch entsprechend im Vorfeld berichtet.

Mainz, 23.06.2010

gez.
Ringhoffer